

VERORDNUNG (EWG) Nr. 884/90 DER KOMMISSION

vom 5. April 1990

**zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der
Einfuhr von Sorghum aus Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 des Rates
vom 25. Juni 1987 über die Sonderregelung zur Einfuhr
von Mais und Sorghum nach Spanien für den Zeitraum
1987 bis 1990 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und
Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen eines mit den
Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkom-
mens verpflichtet, in den Jahren 1987 bis 1990 eine
bestimmte Menge Sorghum nach Spanien einzuführen.
Um diese Verpflichtung einzuhalten, sollte von der mit
der Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 eröffneten Möglich-
keit, die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr des
betreffenden Erzeugnisses durch Ausschreibung festzu-
setzen, Gebrauch gemacht werden.

Die Abschöpfungskürzung wird gemäß Artikel 3 Absatz 3
der Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 auf die Sorghumein-
fuhren angewandt, die nach Spanien aufgrund einer nur
in diesem Mitgliedstaat gültigen Bescheinigung erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5.
März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den
AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und
Gebieten (ÜLG) ⁽²⁾ sieht insbesondere eine Kürzung der
Abschöpfung auf Sorghum innerhalb eines Kontingents
von 100 000 Tonnen pro Kalenderjahr um 60 % und von
50 % für die darüberhinausgehende Menge vor. Durch
Kumulierung dieser Vergünstigung und der im Rahmen
dieser Verordnung vorgesehenen Abschöpfungsverringe-
rung kann der spanische Getreidemarkt gestört werden.
Diese Kumulierung sollte deshalb im Interesse einer
reibungslosen Abwicklung der Ausschreibung ausge-
schlossen werden.

Es sind die ergänzenden besonderen Modalitäten festzu-
legen, die zur Durchführung der Ausschreibung erfor-
derlich sind, insbesondere hinsichtlich der Gestellung
und der Freigabe der Sicherheit, welche die Marktbetei-
ligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflich-
tungen vor allem in bezug auf die Verarbeitung oder
Verwendung des eingeführten Erzeugnisses auf dem
spanischen Markt zu leisten haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Zur Festsetzung der Kürzung der bei der Einfuhr
von Sorghum nach Spanien zu erhebenden Abschöpfung
wird eine Ausschreibung durchgeführt.
- (2) Im Rahmen dieser Ausschreibung findet die mit
Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 vorgese-
hene verminderte Abschöpfung bei der Einfuhr von
Sorghum keine Anwendung.
- (3) Diese Ausschreibung ist bis zum 31. Mai 1990
eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen
wöchentliche Ausschreibungen, für welche die Mengen
und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntma-
chung angegeben werden.

Artikel 2

- (1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschrei-
bung, indem sie entweder bei der zuständigen Stelle ein
schriftliches Angebot gegen Empfangsbestätigung hinter-
legen oder es ihr fernschriftlich zustellen.
- (2) In dem Angebot ist folgendes anzugeben :
 - Bezeichnung der Ausschreibung,
 - Name und Anschrift sowie Fernschreib- und Telefax-
nummer des Bieters,
 - Art und Menge des einzuführenden Erzeugnisses,
 - Betrag je Tonne der gebotenen Kürzung der Einfuhr-
abschöpfung in Ecu,
 - Ursprung des einzuführenden Getreides.
- (3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn
 - a) vor Ablauf der Angebotsfrist nachgewiesen wurde, daß
der Bieter eine Ausschreibungssicherheit geleistet hat.
Diese Sicherheit je Tonne ist gleich der gebotenen
Kürzung ;
 - b) eine schriftliche Erklärung mit der Verpflichtung
beigefügt ist, bei der zuständigen Stelle für die zuge-
schlagene Menge zwei Tage nach Erhalt der in Artikel
4 Absatz 2 genannten Zuschlagsmitteilung einen
Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz mit Voraus-
festsetzung der Einfuhrabschöpfung entsprechend der
gebotenen Kürzung und mit Vorausfestsetzung des in
Spanien geltenden Währungsausgleichsbetrags zu
stellen ;
 - c) es sich auf mindestens 1 000 Tonnen bezieht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

(4) Ein Angebot, das den Absätzen 1 bis 3 nicht entspricht oder andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(5) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1903/89⁽²⁾, gelten die erteilten Einfuhrlizenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am letzten Tag der Angebotsfrist erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibungen erteilten Einfuhrlizenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Absatz 1 an bis zum 30. Juni 1990.

(3) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die sich aus der Einfuhrlizenz ergebenden Rechte nicht übertragbar.

Artikel 4

(1) Aufgrund der eingereichten und übermittelten Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates⁽³⁾,

— entweder eine Mindesteinfuhrabschöpfung festzusetzen

— oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

Wird die Mindesteinfuhrabschöpfung festgesetzt, so wird der Zuschlag dem Bieter bzw. den Bietern erteilt, deren Angebote der Mindesteinfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

(2) Die zuständige Dienststelle des Mitgliedstaats teilt allen Bietern das Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung schriftlich mit, sobald die in Absatz 1 vorgesehene Entscheidung der Kommission ergangen ist.

Artikel 5

(1) Hat der Bieter die Einfuhrlizenz gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) fristgerecht beantragt, so wird die Lizenz für die Menge ausgestellt, für welche der Bieter den Zuschlag erhalten hat.

(2) Wird die Verpflichtung nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) nicht eingehalten, so verfällt die Ausschreibungssicherheit.

Artikel 6

(1) Die Ausschreibungssicherheit wird freigegeben,

a) wenn der Ausschreibung keine Folge gegeben wird;

b) wenn der Zuschlagsempfänger gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 der Kommission⁽⁴⁾ nachweist, daß das eingeführte Erzeugnis in Spanien verarbeitet oder verwendet worden ist;

c) wenn der Zuschlagsempfänger nachweist, daß das eingeführte Erzeugnis für jedwede Verwendung ungeeignet geworden ist, und wenn die Einfuhr aus Gründen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.

(2) Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet auf die Ausschreibungssicherheit Anwendung.

Artikel 7

Die eingereichten Angebote müssen der Kommission über die zuständige spanische Stelle spätestens eine oder eine halbe Stunde nach Ablauf der wöchentlichen Angebotsfrist, wie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben, zugehen. Sie müssen nach dem im Anhang dargestellten Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichtet Spanien die Kommission darüber innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 8

Die in dieser Verordnung angegebenen Fristen und Termine sind solche Brüsseler Zeit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 30. 6. 1989, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 294 vom 17. 10. 1987, S. 15.

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung über die Kürzung der bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern zu erhebenden Abschöpfung

Ende der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3	4	5
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Betrag der Kürzung der Einfuhrabschöpfung	Im voraus festgesetzter Ausgleichsbetrag	Ursprung des Getreides
1				
2				
3				
4				
5				
usw.				